

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1972	Nr. 66
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 72	Verordnung über die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin .....	1177
7. 7. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 —) .....	1182
	611-1	
7. 7. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 2 Nr. 2a und zu § 39 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 —) .....	1182
	611-1	
7. 7. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 2 Nr. 1 und zu § 39 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1965 — EStG 1965 — und vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 —) .....	1182
	611-1	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1183

### Verordnung über die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin

Vom 11. Juli 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft.

#### § 2

##### Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin“ wird staatlich anerkannt.

#### § 3

##### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

#### § 4

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über die Ausbildungsstätte;
2. Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf;
3. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt;
4. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Ausbildungsstätte;
6. Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung;
7. Einrichtung und Pflege der Wohnung;
8. Pflegen und Instandhalten von Textilien;
9. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens;
10. Soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie;

11. Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen;
12. Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb;
13. Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
14. Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse.

## § 5

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse über die Ausbildungsstätte:
  - a) Struktur und Standort des Haushalts,
  - b) Familienstruktur,
  - c) Grundlagen des Wirtschaftens, insbesondere Haushaltseinkommen, Arbeitskraft, Sachgüterausstattung;
2. Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf:
  - a) Arten, Ermittlung und Auswahl der Bedürfnisse,
  - b) Feststellung des Bedarfs,
  - c) Deckung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Eigenleistung und des Marktangebotes;
3. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt:
  - a) Kenntnisse über Qualitätsanforderungen an Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,
  - b) verbraucherbewußtes Einkaufen,
  - c) Kenntnisse über das Verhalten im Geschäftsverkehr,
  - d) Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, einfacher Schriftverkehr,
  - e) Kenntnisse über Rechtsverhältnisse beim Kauf,
  - f) Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
  - g) einfache Haushaltsbuchführung,
  - h) Kenntnisse über Grundsätze für das Aufstellen eines Geldvoranschlags für einen Haushalt,
  - i) Kenntnisse über Möglichkeiten der Vermögensbildung;
4. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation:
  - a) Kenntnisse über Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, Körperhaltung, Arbeitshygiene und Arbeitsablauf,
  - b) Herrichten von Arbeitsplätzen, Ordnung am Arbeitsplatz,
  - c) Fertigkeiten in Arbeitstechniken unter Anwendung verschiedener Energien,
  - d) Einsetzen, Handhaben und Pflegen von Geräten und Maschinen,
  - e) Vergleichen von Arbeitsverfahren nach Zeit-, Kraft- und Materialbedarf, Auswählen von Arbeitsverfahren,
- f) Aufstellen von Zeitplänen unter Berücksichtigung von Arbeitsschwerpunkten sowie von Ansprüchen der Familienangehörigen, auch für Bildung und Freizeit;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Ausbildungsstätte:
  - a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen,
  - b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,
  - c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe,
  - d) Kenntnisse über unfallsichere Arbeitskleidung;
6. Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung:
  - a) Kenntnisse über eine gesunde Ernährung, insbesondere über Gehalt und Bedarf an Nährstoffen und Kalorien sowie nähr- und wirkstoffschonende Zubereitung,
  - b) Kenntnisse über die Qualität der Lebensmittel, insbesondere über Handelsklassen,
  - c) Kenntnisse über Lebensmittelrecht,
  - d) Kenntnisse über küchentechnische Verfahren,
  - e) Anwenden und Abwandeln von Grundrezepten in der Nahrungszubereitung unter Berücksichtigung der Familienstruktur,
  - f) Verwenden kochfertiger und tischfertiger Lebensmittel der Industrie,
  - g) Herstellen und Verwenden von tiefgefrorenen, tischfertigen Speisen und Gerichten,
  - h) Herstellen von Mahlzeiten und Backwerk für besondere Anlässe,
  - i) Zubereiten von Schonkost,
  - k) Aufstellen von Speiseplänen und Berechnen von Tagesverpflegungen,
  - l) Kenntnisse über die Haltbarkeit der Lebensmittelvorräte,
  - m) Anwenden verschiedener Verfahren für das Haltbarmachen, Warten der Lebensmittelvorräte;
7. Einrichtung und Pflege der Wohnung:
  - a) Kenntnisse über die Zuordnung der Raumgruppen und die Einrichtung der Räume,
  - b) Kenntnisse über die Versorgung der Räume mit Wasser, Wärme, Licht und Kraft,
  - c) Entsorgung der Wohnung, insbesondere Abfallbeseitigung, Entlüftung, Abwässer,
  - d) Kenntnisse über Ordnungseinrichtungen, Arbeitshilfsmittel und Reinigungsverfahren,
  - e) Reinigen und Pflegen der Wohn- und Wirtschaftsräume und ihrer Einrichtung,
  - f) Pflegen von Zimmer- und Balkonpflanzen,
  - g) Verwenden und Pflegen von Schnittblumen,
  - h) besondere Pflege- und Reinigungsarbeiten, insbesondere an Metallen, Hölzern, Kunststoffen und empfindlichen Einrichtungsgegenständen;

8. Pflegen und Instandhalten von Textilien:
- Kenntnisse über Eigenschaften und Behandlung von Textilien,
  - Kenntnisse über Waschverfahren,
  - Waschen, Pflegen und Ausbessern von Wäsche,
  - Kenntnisse über die wirtschaftliche Anwendung der Wasch- und Pflegemittel sowie über Kosten- und Vergleichsrechnung,
  - Anwenden zeitsparender Nähetechniken,
  - Kenntnisse über Hilfsmittel und Grundregeln für Pflege und Reinigung von Oberbekleidung,
  - Waschen, Pflegen und Ausbessern der Oberbekleidung;
9. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens:
- Kenntnisse über Ansprüche der Pflanzen an Klima, Boden, Düngung und Pflege,
  - Kenntnisse über die Kultur üblicher Gemüse- und Blumenarten,
  - zweckmäßiges Bearbeiten und Düngen des Bodens im Wohn- und Nutzgarten,
  - Kenntnisse über die Kultur einiger Beerenobstarten und Ziergehölze,
  - Grundkenntnisse über den Pflanzenschutz,
  - Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten im Nutzgarten,
  - Pflegen des Wohngartens,
  - Grundkenntnisse über die Planung des Nutz- und Wohngartens;
10. Soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie:
- Versorgung und Betreuung von Kindern,
  - Kenntnisse über die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen, insbesondere alten Menschen,
  - Fertigkeiten in der Hauskrankenpflege,
  - Kenntnisse über Formen der Freizeitgestaltung,
  - Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft, auch gegenüber Gästen;
11. Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen:
- Grundkenntnisse über Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertrag und Ausbildungsverhältnis,
  - Kenntnisse über Jugendschutz, insbesondere über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
  - Kenntnisse über Sozialversicherung,
  - Kenntnisse über privatrechtliche Kranken- und Unfallversicherung,
  - Grundkenntnisse über Haftpflichtversicherung,
  - Kenntnisse über Sachversicherung, insbesondere Hausratversicherung,
- Kenntnisse über Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Hauswirtschaft und für den Verbraucher;
12. Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb:
- Betriebsdaten und Arbeitsabläufe zum Kennenlernen des landwirtschaftlichen Betriebes,
  - Einsatz und Einteilung der weiblichen Arbeitskräfte in Haushalt und Betrieb,
  - Abhängigkeit des Haushalts von der wirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Situation im Betrieb,
  - Umfang der Entnahme von Naturalien für den Haushalt;
13. Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
- Aufbereiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Verkauf, wahlweise für ein Erzeugnis,
  - Beobachten des Marktgeschehens, Absatzwege;
14. Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse:
- Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Landwirtschaft,
  - wirtschaftliche Zusammenschlüsse.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
1. Erstes Ausbildungsjahr
- Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen vermittelt werden:
    - Kenntnisse über die Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b. Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a bis e in einem Monat,
    - Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben a, b, d bis f und m in fünf Monaten,
    - Einrichtung und Pflege der Wohnung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben a bis g in ein- einhalb Monaten,
    - Pflegen und Instandhalten von Textilien nach Absatz 1 Nr. 8 Buchstaben a bis c in einem Monat,
    - Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens nach Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben a bis c in einem Monat,
    - soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie nach Absatz 1 Nr. 10 in einem Monat,
    - Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c in einem halben Monat.
  - Außerdem hat sich die Berufsausbildung während des ganzen ersten Ausbildungsjahres auf die in Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d und

Nr. 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

## 2. Zweites Ausbildungsjahr

- a) Unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte sollen vermittelt werden:
- aa) Kenntnisse über die Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie Kenntnisse über Bedürfnisse und Bedarf nach Absatz 1 Nr. 2 in einem halben Monat,
  - bb) Güterbeschaffung, Geldwirtschaft und Geschäftsverkehr im Haushalt nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben f bis i in eineinhalb Monaten,
  - cc) Ernährung, Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben c und g bis l in vier Monaten,
  - dd) Einrichtung und Pflege der Wohnung nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe h in einem Monat,
  - ee) Pflegen und Instandhalten von Textilien nach Absatz 1 Nr. 8 Buchstaben d bis g in einem Monat,
  - ff) Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens nach Absatz 1 Nr. 9 Buchstaben d bis h in einem Monat,
  - gg) Sozialkunde, Arbeitsrecht, Jugendschutz und Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 11 Buchstaben d bis g in einem halben Monat,
  - hh) Kenntnisse der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb, Aufbereiten und Vermarkten landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Kenntnisse der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Zusammenschlüsse nach Absatz 1 Nr. 12 bis 14 in eineinhalb Monaten.
- b) Außerdem hat die Berufsausbildung während des ganzen zweiten Ausbildungsjahres die in Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben e und f genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sowie die in Nummer 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu wiederholen und zu vertiefen.

### § 6

#### **Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

### § 7

#### **Individueller Ausbildungsplan**

Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

### § 8

#### **Berichtsheft**

Die Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Die Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

### § 9

#### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes soll nach dem ersten Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

### § 10

#### **Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Zur Prüfung der Fertigkeiten sollen mindestens vier Aufgaben vorwiegend aus den nachstehend aufgeführten Arbeitsgebieten gestellt werden:

1. Nahrungszubereitung und Lebensmittelbevorratung;
2. Pflegen von Wohn- und Wirtschaftsräumen und ihrer Einrichtung;
3. Pflegen und Instandhalten von Textilien;
4. Bestellen, Pflegen und Ernten im Nutzgarten, Pflegen des Wohngartens;
5. Aufbereiten landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Verkauf.

(3) In der Prüfung der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich in folgenden Gebieten geprüft werden:

1. Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation;
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
3. Ernährung und Lebensmittelbevorratung;
4. Einrichtung und Pflege der Wohnung;
5. Textilien und ihre Pflege;
6. Bewirtschaftung des Wohn- und Nutzgartens;
7. soziale und erzieherische Aufgaben in der Familie;
8. Sozialkunde, Arbeitsrecht und Jugendschutz;
9. wirtschaftliche Verflechtung zwischen Haushalt und landwirtschaftlichem Betrieb.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach Ab-

satz 2 das vierfache und die Leistungen nach Absatz 3 das sechsfache Gewicht. Bei den Leistungen nach Absatz 3 haben der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung das gleiche Gewicht.

§ 11

**Übergangsregelung**

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr

bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1972

**Der Bundesminister**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 1972 — 1 BvL 14/71 —, ergangen auf Vorlage des Hessischen Finanzgerichts, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß § 39 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 — (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) für die Eintragung von Kindern in die Lohnsteuerkarte verschiedene Regelungen enthielt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 1972 — 1 BvL 30/70 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Münster, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es war mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, daß § 32 Absatz 2 Nummer 2a und § 39 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 — (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) die Gewährung von Freibeträgen für Kinder, die im Besteuerungszeitraum das 27. Lebensjahr vollendeten, bei sonst gleichen Gegebenheiten für veranlagte Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige verschieden regelten.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 1972 — 1 BvL 38/69, 1 BvL 25/70, 1 BvL 20/71 —, ergangen auf Vorlagen des Finanzgerichts Düsseldorf und des Finanzgerichts München, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es war mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, daß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und § 39 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 10. Dezember 1965 — EStG 1965 — (Bundesgesetzblatt I S. 1901) und vom 27. Februar 1968 — EStG 1967 — (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) die Gewährung von Freibeträgen für Kinder, die nach dem 31. August des Kalenderjahres geboren wurden, für veranlagte Einkommensteuerpflichtige und für Lohnsteuerpflichtige verschieden regelten.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juli 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1305/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	24. 6. 72	L 144/7
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1306/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juli 1972 beginnenden Zeitraum	24. 6. 72	L 144/18
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1307/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 6. 72	L 144/20
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1313/72 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	24. 6. 72	L 144/28
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1314/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	24. 6. 72	L 144/29
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1315/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 6. 72	L 144/31
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1316/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 6. 72	L 144/33
26. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1317/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 6. 72	L 145/1
26. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1318/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Mais hinzugefügt werden	27. 6. 72	L 145/3
26. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1319/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 6. 72	L 145/5
26. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1320/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 6. 72	L 145/6
26. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1321/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerröhre für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973	27. 6. 72	L 145/7
<b>Andere Vorschriften</b>		
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1308/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 72	L 144/23
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1309/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt, der Tarifnummer 48.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 72	L 144/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1310/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 72	L 144/25
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1311/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 72	L 144/26
23. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1312/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 6. 72	L 144/27
Berichtigung		
--- der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern		
--- der Verordnung (EWG) Nr. 2796/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern		
--- der Verordnung (EWG) Nr. 2800/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971)	22. 6. 72	L 142/21
--- der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 der Kommission vom 25. Mai 1972 über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 (ABl. Nr. L 121 vom 26. 5. 1972)	24. 6. 72	L 144/34

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBI. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**